

Jan THIESSEN, Berlin

## „Anschluss“ an die „Arisierung“ Drei wirtschaftsrechtliche Reichsgerichtsfälle aus Österreich\*

*‘Annexation’ to the ‘Aryanization’*

*Three Austrian business law cases filed before the German Supreme Court*

When Nazi Germany annexed Austria in 1938, German decrees on ‘de-Jewification’ (‘Entjudung’) or ‘Aryanization’ (‘Arisierung’) were applied to ‘Jewish’ enterprises in Austria. As the jurisdiction of the Reichsgericht (German Supreme Court) was eventually extended to Austria, the Reichsgericht had to rule on several Austrian lawsuits regarding the ‘de-Jewification’. In two cases, the II. Zivilsenat (special section of the Reichsgericht ruling on business law) refrained from arbitrating the disputes between several Austrian looters (‘Arisere’) of ‘Jewish’ enterprises, refusing to privilege one looter over another. In a third case, the court confirmed that the ‘Aryan’ widow of a former chairman of a ‘Jewish’ corporation was entitled to the full amount of pension earnings, stating that the merits of the chairman and the previous Jewish owners should be rewarded. However, the II. Zivilsenat of the Reichsgericht accepted the decrees on ‘de-Jewification’ as binding statutory law. This article tells the story of these three particular lawsuits within the context of other business law cases in Nazi Germany.

**Keywords:** Anti-Semitism – Annexation of Austria – Business Law – German Law – German Supreme Court – Nazi Germany

### I. Das Jahr 1938

Bald nachdem Österreich im März 1938 durch das Deutsche Reich annektiert worden war, wurden im „Altreich“ mehrere Verordnungen erlassen, mit denen die „Arisierung“ oder „Entjudung der deutschen Wirtschaft“<sup>1</sup> aus einem rechtsfreien Raum in rechtsförmige oder vielmehr unrechtsförmige Bahnen gelenkt wurde. Formale Grundlage hierfür war die „Verord-

nung zur Durchführung des Vierjahresplanes“ von 1936, in der Hitler Göring beauftragt hatte, die deutsche Wirtschaft auf den Krieg vorzubereiten.<sup>2</sup> Wesentliches Mittel der Rüstung und Kriegsfinanzierung war die Ausplünderung<sup>3</sup> von Menschen, die im Sinne des Reichsbürgergesetzes von 1935 und der dazu ergangenen Durchführungsverordnungen als Juden galten.<sup>4</sup> Die Verordnung vom 22. April 1938 stellte die „Tarnung jüdischer Gewerbebetriebe“ unter Strafe.<sup>5</sup> Mit Verordnung vom 26. April 1938

\* Vortrag auf der Tagung „Zivilgerichtsbarkeit im Nationalsozialismus“ an der Universität Wien am 3. 3. 2017. Die Vortragsform wurde beibehalten.

<sup>1</sup> HEIM, Einleitung 58–60. Zur Begriffsgeschichte SCHMITZ-BERNING, Vokabular des Nationalsozialismus 62f., 189ff. Zur zeitgenössischen Verwendung MARKMANN, ENTERLEIN, Die Entjudung der deutschen Wirtschaft; HEFERMEHL, Die Entjudung der deutschen Wirtschaft.

<sup>2</sup> Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes vom 18. 10. 1936, RGBL. I, 887.

<sup>3</sup> ALY, Hitlers Volksstaat 54ff.

<sup>4</sup> Reichsbürgergesetz vom 15. 9. 1935, RGBL. I, 1146; § 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. 11. 1935, RGBL. I, 1333, 1334.

<sup>5</sup> Verordnung gegen die Unterstützung der Tarnung jüdischer Gewerbebetriebe vom 22. 4. 1938, RGBL. I, 404.

wurden Juden gezwungen, ihr Vermögen anzumelden.<sup>6</sup> Durch Änderung der Gewerbeordnung vom 6. Juli 1938 wurde Juden der Betrieb bestimmter Gewerbe verboten, insbesondere der Handel mit Grundstücken.<sup>7</sup> Die seit 1933 in Deutschland immer wieder angeheizten Pogrome, die im März 1938 auch auf Österreich übergriffen hatten, fanden ihren schrecklichen Abschluss im November 1938.<sup>8</sup> Nach der berühmten „Reichskristallnacht“ erging am 12. November 1938 die „Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben“<sup>9</sup> und am 3. Dezember 1938 die „Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens“.<sup>10</sup> Mittels „Kundmachung des Reichsstatthalters“ Arthur Seyß-Inquart wurden die Verordnungen auch in Österreich in Kraft gesetzt.<sup>11</sup>

## II. Der II. Zivilsenat des Reichsgericht und die antisemitische Entrechtung

Als am 1. April 1939 das Reichsgericht den Obersten Gerichtshof als Revisionsgericht ablöste,<sup>12</sup> hatte das Reichsgericht zwangsläufig selbst kaum Erfahrung mit der Anwendung der neuen „Arisierungsverordnungen“. Zuständig hierfür war beim Reichsgericht, selbst wenn es um Österreich ging, nicht etwa der eigens für Öster-

reich auf Zeit wieder eingerichtete VIII. Zivilsenat. Vielmehr hatte der II. Zivilsenat über Fragen der „Arisierung“ zu entscheiden, auch wenn es nicht primär um „Ansprüche aus dem Erwerb eines Handelsgeschäfts“ ging, sondern um „Ansprüche aus Gesellschaftsverhältnissen“ und um „innere Verhältnisse von Handelsgesellschaften“.<sup>13</sup> Diese Sonderzuständigkeit, die sich auf weite Teile des Wirtschaftsrechts erstreckte, galt auch für Österreich. Sie kam in mindestens drei Fällen zum Tragen. Bevor aber auf diese drei österreichischen Fälle einzugehen ist, soll kurz über die Rechtsprechung des II. Zivilsenats seit 1933 gesprochen werden, um die Entscheidungen zu Österreich besser einordnen zu können.

Dass der II. Zivilsenat im Zeitpunkt des „Anschlusses“ kaum Erfahrung mit den „Arisierungsverordnungen“ haben konnte, bedeutete keineswegs, dass er geringe Erfahrung mit der antisemitischen Entrechtung als solcher gehabt hätte.<sup>14</sup> Von 1933 an hatte die NS-Ideologie auch den II. Zivilsenat des Reichsgerichts beschäftigt. Wie allgemein im Zivil- und Arbeitsrecht, so wurde vielfach auch im Gesellschaftsrecht die Wirksamkeit langfristiger Bindungen mit jüdischen Vertragspartnern in Frage gestellt.<sup>15</sup>

So hatte der II. Zivilsenat bereits im Februar und Dezember 1934 darüber zu entscheiden, ob ein jüdischer Gesellschafter allein deshalb, weil er den Nationalsozialisten als Jude galt, aus einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder einer Offenen Handelsgesellschaft ausgeschlossen wer-

<sup>6</sup> Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. 4. 1938, RGBl. I, 414.

<sup>7</sup> Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 6. 7. 1938, RGBl. I, 823.

<sup>8</sup> HEIM, Einleitung 52–58.

<sup>9</sup> RGBl. I, 1580.

<sup>10</sup> RGBl. I, 1709.

<sup>11</sup> GBlÖ. 91/1938; 102/1938; 584/1938; 633/1938.

<sup>12</sup> Verordnung zur weiteren Überleitung der Rechtspflege im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten vom 28. 2. 1939, RGBl. I, 385, kundgemacht in Österreich am 11. 3. 1939, GBlÖ. 307/1939. Auch zum folgenden HAFERKAMP, „Österreichisches“, „Deutsches“ und „Nationalsozialistisches“ 164–167.

<sup>13</sup> Zur Auflösung, Wiedereinrichtung und Wiederauflösung des VIII. Zivilsenats und zur Geschäftsverteilung mit Abgrenzung der Zuständigkeiten des II. und des VIII. Zivilsenats KAUL, Geschichte des Reichsgerichts 21, 27, 32, 36, 45.

<sup>14</sup> Auch zum folgenden demnächst THIESSEN, Der Ausschluss aus der GmbH als ‚praktische Durchführung einer verbrecherischen Irrlehre‘. Die nachfolgend nur angedeuteten Fälle werden dort umfassend behandelt.

<sup>15</sup> RÜTHERS, Die unbegrenzte Auslegung 224ff., 237ff.

den könne. Der II. Zivilsenat gab damals den jüdischen Gesellschaftern recht – noch gab er ihnen recht, muss man hinzufügen.<sup>16</sup>

Eine zweite Fallgruppe betraf das Recht des unlauteren Wettbewerbs, für das der II. Zivilsenat damals noch zuständig war.<sup>17</sup> Viele Unternehmer versuchten, missliebige Konkurrenten als „jüdisch“ herabzusetzen. Die betroffenen Unternehmer klagten gegen diese Negativkampagnen, und auch sie bekamen beim Reichsgericht zunächst recht – aufgrund einer allzu naiven Differenzierung des Senatspräsidenten Wilhelm Kiesow, die in den Urteilsgründen nicht nachzulesen war: „Die Ablehnung des Judentums [...] zu wirtschaftlichen Zwecken auszunutzen, ist wettbewerbsfremd, gerade weil die Gründe, aus denen das Judentum abgelehnt wird, mit wirtschaftlichen Erwägungen nichts zu tun haben.“<sup>18</sup> Die wettbewerbsrechtliche Begründung galt für den II. Zivilsenat auch im Gesellschaftsrecht, da „die Verbraucherkreise hauptsächlich auf die Leistung sehen und nicht

auf die Herkunft des Kapitals des einzelnen Unternehmens allein entscheidendes Gewicht legen werden“.<sup>19</sup>

In einer dritten Fallgruppe hatten unternehmenstragende Gesellschaften die Ruhegehälter ehemaliger jüdischer Vorstände, Aufsichtsräte oder Geschäftsführer gekürzt.<sup>20</sup> Hier hatte das Reichsgericht schon aufgrund einer Brüning-schen Notverordnung von 1931<sup>21</sup> auch gegenüber nichtjüdischen Klägern ausgesprochen, dass die schlechte wirtschaftliche Lage des Unternehmens eine Kürzung rechtfertigen könne. Soweit das Gericht Kürzungen billigte, war dies jedenfalls anfangs noch nicht originär antisemitisch motiviert.<sup>22</sup>

In allen drei Fallgruppen – jüdische Gesellschafter, jüdische Konkurrenten, jüdische Organmitglieder – änderte der II. Zivilsenat seine Rechtsprechung signifikant erst ab 1938 unter dem Eindruck der „Arisierungsverordnungen“. Dieser Befund ist erklärungsbedürftig. Nach den bisherigen Ausführungen mag der Eindruck entstehen, dass die Richter des II. Zivilsenats erst Helden gewesen und dann Opfer des Positivismus<sup>23</sup> geworden seien: Bis 1938 sei ohne

<sup>16</sup> RG, Urteil vom 16. 2. 1934 – II 251/33 – JW 1934, 1963–1964; Reichsgericht, Urteil vom 11. 12. 1934 – II 148/34 – RGZ 146, 169–182; ähnlich noch Reichsgericht, Urteil vom 30. 4. 1938 – II 2/38 – JW 1938, 2214–2215; anders dann Reichsgericht, Urteil vom 17. 1. 1940 – II 99/39 – SeuffArch 94 (1940) 61 = DR 1940, 584; Reichsgericht, Urteil vom 13. 8. 1942 – II 67/41 – RGZ 169, 330–339.

<sup>17</sup> KAUL, Geschichte des Reichsgerichts 36. Für unlauteren Wettbewerb ist beim Bundesgerichtshof heute der I. Zivilsenat zuständig, während das Gesellschaftsrecht wie beim Reichsgericht dem II. Zivilsenat zugewiesen ist,

<http://www.bundesgerichtshof.de/DE/DasGericht/Geschaeftsvertelung/Geschaeftsverteilung2017/Zivilsenate2017/zivilsenate2017.html> (10. 3. 2017).

<sup>18</sup> Reichsgericht, Urteil vom 1. 3. 1935 – II 221/34 – RGZ 147, 1–11; das letzte Zitat aus einem internen Vermerk von Senatspräsident Wilhelm Kiesow vom 27. 2. 1935 nach der Prozessakte Bundesarchiv Berlin, R3002 Zivilsenate Nr. 5486 (unpaginiertes Einlegeblatt). Anders dann spätestens Reichsgericht, Urteil vom 30. 11. 1938 – II 106/38 – JW 1939, 429–431. Biographische Angaben zu Kiesow bei KAUL, Geschichte des Reichsgerichts 307.

<sup>19</sup> Reichsgericht, Urteil vom 11. 12. 1934 – II 148/34 – RGZ 146, 169–182, 178.

<sup>20</sup> Charakteristisch Reichsgericht, Urteil vom 17. 7. 1939 – II 195/38 – RGZ 161, 301–308.

<sup>21</sup> Fünfter Teil, Kapitel III, § 1 Abs. 1 der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. 10. 1931, RGBI. I, 537, 557.

<sup>22</sup> Reichsgericht, Urteil vom 30. 4. 1935 – II 291/34 – RGZ 148, 81–100 als einer von mehreren Fällen in Sachen der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft (AEG). Vgl. aber kurz darauf zur Kürzung der Abfindung des jüdischen Geschäftsführers der „Gemeinnützigen Siedlungs- und Treuhandgesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin“ Reichsgericht, Urteil vom 23. 7. 1935 – II 384/34 – JW 1935, 3102–3104.

<sup>23</sup> RADBRUCH, Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht 107: „Der Positivismus hat in der Tat mit seiner Überzeugung ‚Gesetz ist Gesetz‘ den deutschen Juristenstand wehrlos gemacht gegen Gesetze will-

Ansehen der Person geurteilt worden – nach 1938 seien die Verordnungen als geltendes Recht eben angewandt worden. Ist der Positivismus also doch keine Legende?<sup>24</sup> Gab es keine unbegrenzte Auslegung?<sup>25</sup>

Die Antwort ist ambivalent. Der II. Zivilsenat orientierte sich am positiven Recht – vor 1938 ebenso wie danach. Dies entsprach der nationalsozialistischen Methodenlehre, ungeachtet der Positivismuskritik zeitgenössischer Autoren.<sup>26</sup> Der II. Zivilsenat hatte aber wie alle Zivilgerichte auch mit Generalklauseln zu tun, die man unbegrenzt auslegen konnte – also mit „guten Sitten“, „Treu und Glauben“ und dem „wichtigen Grund“.<sup>27</sup> ‚Entgrenzt‘ wurde die Auslegung gerade des II. Zivilsenats aber doch erst nach 1938. Die neuen Verordnungen hatten hierauf einen mittelbaren Einfluss. Unmittelbar sagten die nicht rückwirkend geltenden Verordnungen freilich nichts darüber, ob ein jüdischer Gesell-

---

kürlichen und verbrecherischen Inhalts. [...] Wir müssen hoffen, daß ein solches Unrecht eine einmalige Verirrung und Verwirrung des deutschen Volkes bleiben werde, aber für alle möglichen Fälle haben wir uns durch die grundsätzliche Überwindung des Positivismus, der jegliche Abwehrfähigkeit gegen den Mißbrauch nationalsozialistischer Gesetzgebung entkräftete, gegen die Wiederkehr eines solchen Unrechtsstaates zu wappnen.“

<sup>24</sup> Zur heute allgemein anerkannten Widerlegung von Radbruchs These (Anm. 23) DREIER, *Rezeption und Rolle der Reinen Rechtslehre* 29f.; WITTRECK, *Nationalsozialistische Rechtslehre und Naturrecht* 1–4; HAFERKAMP, *Positivismen* 207. Siehe außerdem die Kontroverse zwischen FROMMEL, *Rechtsphilosophie in den Trümmern der Nachkriegszeit*, BRAUN, *Rechtsgeschichte in den Trümmern der Gegenwart*, HOLLERBACH, *Rechtsphilosophische Irrlehre*, RÜTHERS, *Ergänzungen zu Monika Frommel und FROMMEL, Schlusswort*.

<sup>25</sup> RÜTHERS, *Die unbegrenzte Auslegung*.

<sup>26</sup> Zum Spannungsverhältnis von völkischem Rechtsbegriff und nationalsozialistischem Gesetzesbegriff J. SCHRÖDER, *Rechtswissenschaft in Diktaturen* 7–10; zur zeitgenössischen Positivismuskritik HAFERKAMP, *Positivismen* 185–188.

<sup>27</sup> RÜTHERS, *Die unbegrenzte Auslegung* 216ff.

schafter ausgeschlossen werden könne. Dies war eine Frage des „wichtigen Grundes“ im Sinne der gesellschaftsrechtlichen Ausschließungsregeln.<sup>28</sup> Die Verordnungen sagten auch nichts darüber, ob man einen Konkurrenten als jüdisch herabsetzen dürfe. Dies war eine Frage der „guten Sitten“ im Wettbewerb.<sup>29</sup> Die Verordnungen sagten auch nichts darüber, ob ein bereits vor 1938 ausgeschiedenes Vorstandsmitglied nun auf sein Ruhegehalt ganz oder teilweise verzichten müsse. Dies war eine Frage der „Angemessenheit“ der Vergütung im Sinne des Aktiengesetzes, das 1937 die Kriterien der Notverordnung von 1931 fortgeschrieben hatte.<sup>30</sup> Aber die „Arisierungsverordnungen“ sagten eben doch, dass die Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben auszuschalten seien und dass ihr ungetarntes, angemeldetes Vermögen für die Zwecke des Vierjahresplans einzusetzen sei.<sup>31</sup> Galt nun also ein Unternehmen mit einem maßgeblich beteiligten jüdischen Gesellschafter als jüdisches Unternehmen, so gab dies einen „wichtigen Grund“, den jüdischen Gesellschafter auszu-

---

<sup>28</sup> Insbesondere §§ 133, 140, 142 des Handelsgesetzbuchs vom 10. 5. 1897, RBl. 219, 247, 249f., in Österreich eingeführt durch Art. 1 Nr. 1 der Vierten Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 24. 12. 1938, RGBl. I, 1999, kundgemacht in Österreich am 25. 1. 1939, GBlÖ. 86/1939.

<sup>29</sup> § 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. 6. 1909, RGBl. 499, eingeführt in Österreich durch Verordnung zur Einführung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und der Zugabeverordnung in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland vom 18. 6. 1940, RGBl. I, 883; gleichlautend § 1 des Bundesgesetzes vom 26. 9. 1923 gegen den unlauteren Wettbewerb, BGBl. 531/1923.

<sup>30</sup> § 78 des Aktiengesetzes vom 30. 1. 1937, RGBl. I, 107; in Österreich eingeführt durch die Erste Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 11. 4. 1938, RGBl. I, 385, kundgemacht in Österreich am 27. 4. 1938, GBlÖ. 100/1938.

<sup>31</sup> Siehe oben unter 0.

schließen, um seinen Einfluss auszuschalten.<sup>32</sup> Durften jüdische Unternehmen nicht getarnt werden, dann entsprach es den „guten Sitten“ im Wettbewerb, den jüdischen Wettbewerber zu enttarnen.<sup>33</sup> Und sollte jeglicher jüdischer Einfluss auf die deutsche Wirtschaft beseitigt werden, so würde es „dem gesunden deutschen Volksempfinden widersprechen“, ehemalige Vorstandsmitglieder weiterhin auf Kosten des Unternehmens zu versorgen.<sup>34</sup> So trafen Verordnungspositivismus und unbegrenzte Auslegung zusammen.

Einige Worte zur Quantität sollen nicht fehlen.<sup>35</sup> Zwischen 1933 und 1945 hat der II. Zivilsenat rund 2.000 Entscheidungen erlassen. Hiervon sind bei rund fünfzig Entscheidungen Bezüge zur antisemitischen Ideologie erkennbar. Dabei wurde nicht durchweg ideologiekonform entschieden. Fünfzig von 2.000 – das entspricht einer Quote von zweieinhalb Prozent.<sup>36</sup> Ist das viel oder ist das wenig? Die Frage ist falsch gestellt. Es ist, wie es ist. Die Zahlen besagen wenig. Sie zeigen nicht, wer welchen Rechtsstreit warum gewann oder verlor. Sie zeigen nicht, inwieweit die Richter den antisemitischen Kontext ihrer Entscheidungen reflektierten. Eine statistische Quote belegt weder Affinität noch Distanz der Richter zur Ideologie. Vor allem ändert eine statistische Quote nichts daran, dass jede einzelne Prozesspartei, die infolge der Nürnberger Gesetze in einer Gerichtsentscheidung um ihr Recht gebracht wurde, ihren je

individuellen Rechtsverlust unmittelbar erlitten hat, ungeachtet vermeintlich unpolitischer Entscheidungen in anderer Sache. Man wird deshalb mit Bernd Rüthers sagen müssen, niemand preist die hervorragenden Zutaten einer Speise, die tödliche Spuren von Zyankali oder E 605 enthält.<sup>37</sup> Der Anteil antisemitischer Bezüge mag damit zu erklären sein, dass der Wirtschaftsrechtssenat später als etwa der Familienrechtssenat oder die Strafsenate mit genuin nationalsozialistischen Gesetzen oder Verordnungen konfrontiert war.<sup>38</sup> Im Übrigen ist jede Entscheidung einzeln zu würdigen. Dies soll nachfolgend anhand von drei Beispielen aus Österreich erfolgen.

### III. Die österreichischen Fälle

Die drei Fälle stammen aus Salzburg, Wien und Graz. Auf den ersten Blick vielleicht unerwartet, betreffen sie nicht unmittelbar Personen, die von den Nationalsozialisten als Juden verfolgt wurden. In zwei Fällen hatte der II. Zivilsenat über den Streit unter „Ariseuren“ zu entscheiden, in einem weiteren Fall über die Pensionsansprüche der Witwe eines Vorstandsmitglieds eines als jüdisch geltenden Unternehmens. Eine Beurteilung vorwegzunehmen, fällt nicht leicht. Soweit die Profiteure der „Arisierung“ untereinander stritten, konnte das Reichsgericht auf den ersten Blick politisch kaum falsch entscheiden. Im Fall der Witwenpension entschied der Senat zugunsten der Witwe – die wiederum „arisch“ war. Die drei Fälle können also nur im Kontext der sonstigen Rechtsprechung des Senats verstanden werden.

Und dies sind nun die drei Unternehmen, um die es ging: Erstens das Schuhhaus Pasch in Salzburg, zweitens die Damenkleiderfabrikation

<sup>32</sup> Reichsgericht, Urteil vom 17. 1. 1940 – II 99/39 – SeuffArch 94 (1940) 61 = DR 1940, 584; Reichsgericht, Urteil vom 13. 8. 1942 – II 67/41 – RGZ 169, 330–339.

<sup>33</sup> Reichsgericht, Urteil vom 15. 10. 1938 – II 44/38 – JW 1939, 44–45; Reichsgericht, Urteil vom 30. 11. 1938 – II 106/38 – JW 1939, 429–431.

<sup>34</sup> Reichsgericht, Urteil vom 17. 7. 1939 – II 195/38 – RGZ 161, 301–308.

<sup>35</sup> Näher zu den folgenden Angaben demnächst THIESSEN, Der Ausschluss aus der GmbH als ‚praktische Durchführung einer verbrecherischen Irrlehre‘.

<sup>36</sup> Zu anderen Statistiken MEISSEL, Privatrecht in unsicheren Zeiten, in diesem Band.

<sup>37</sup> RÜTHERS, Die unbegrenzte Auslegung 495.

<sup>38</sup> Siehe nur die Beispiele bei KAUL, Geschichte des Reichsgerichts 69ff., 113ff.

Armin Pollak in Wien und drittens die Maschinenfabrik Andritz in Graz.

### 1. Schuhhaus Pasch Salzburg

Die beiden Prozessparteien, zwei Salzburger Kaufleute, hatten 1939 eine Offene Handelsgesellschaft gegründet, um mit Schuhen und anderen Lederwaren nebst Zubehör zu handeln.<sup>39</sup> Grundlage ihrer Geschäftstätigkeit war das „früher jüdische Schuhhaus ‚Pasch‘ in Salzburg“.<sup>40</sup> Der eine Gesellschafter gab Geld, Arbeitskraft und Erfahrung im Schuhhandel. Der andere Gesellschafter leistete eine ungewöhnliche ‚Sacheinlage‘. Aufgrund seiner Beziehungen zu Parteistellen war es ihm nämlich gelungen, die Genehmigung zur Übernahme des jüdischen Geschäfts zugunsten der beiden Gesellschafter zu erreichen. Für die Gesellschaft arbeiten konnte er vorerst nicht, denn zunächst musste er seine Tätigkeit bei der „Deutschen Arbeitsfront“ abschließen. Das ungleiche Gesellschafterpaar geriet schon nach wenigen Monaten in heftigen Streit. Beide Gesellschafter überzogen einander mit Vorwürfen. Der Gesellschafter mit den guten Beziehungen zur Politik verklagte den Geldgeber darauf, das Geschäft mit allen Aktiva und Passiva übernehmen und allein fortführen zu dürfen. Denn der Geldgeber habe durch seine Verfehlungen einen wichtigen Grund gegeben, ihn aus der Gesellschaft auszuschließen. So habe er Schuhe ohne Bezugsschein verkauft, Geld der Gesellschaft auf ein eigenes Konto gelenkt, in die Kasse gegriffen, seinen Mitgesellschafter bedroht und die Angestellten brutal behandelt. Der Geldgeber hielt im Gegenzug dem Parteifunktionär vor, ihn sittenwidrig übervorteilt zu

haben. Ohne eigenen Einsatz von Kapital und Arbeit habe der Funktionär sich die Position in der Gesellschaft verschafft. Zudem sei der Kasensfehlbestand entstanden, als allein der Funktionär den Schlüssel gehabt habe. Wer selbst vertragswidrig handle, könne nicht dem anderen Gesellschafter dessen Pflichtverletzungen vorhalten. Überdies sei die Genehmigung, das jüdische Geschäft weiterzuführen, nur beiden Gesellschaftern gemeinsam erteilt worden. Deshalb könne der Funktionär das Geschäft nicht übernehmen, zumal er nicht vom Fach sei.

Das Landgericht Salzburg hatte dem Funktionär recht gegeben, das Oberlandesgericht Innsbruck hingegen dem Geldgeber. Das Reichsgericht gab beiden Recht. Einerseits sei der Gesellschaftsvertrag nicht sittenwidrig. Denn die Gewinnanteile des Funktionärs sollten nach dem Gesellschaftsvertrag zu achtzig Prozent solange thesauriert werden, bis die Höhe der Geldeinlage des Mitgesellschafters erreicht sei. Außerdem sei der Geldgeber damit einverstanden gewesen, dass der Funktionär durch seine Parteiaufgaben an der Mitarbeit im Schuhgeschäft gehindert sei. Dass die Genehmigung zur „Entjudung“ beiden Gesellschaftern nur gemeinsam erteilt worden sei, hindere weder die Weiterveräußerung des Geschäfts noch das Übernahmeverlangen des einen oder anderen Gesellschafters. Doch müsse die Entscheidung der Vermögensverkehrsstelle<sup>41</sup>, das Geschäft in die Hände beider Gesellschafter zu geben, bei der Frage, ob ein wichtiger Grund zur Auflösung, Ausschließung oder Übernahme gegeben sei, ebenso berücksichtigt werden wie der Umstand, dass beiden Gesellschaftern Verfehlungen zur Last fielen. Zumindest habe der Funktionär dem Geldgeber milde-

<sup>39</sup> Auch zum Folgenden Reichsgericht, Urteil vom 5. 5. 1941 – II 21/41 – Deutsches Recht 1941, 1945-1947, Urteilsabschrift in der Bibliothek des Bundesgerichtshofs Z A 12030, Sammlung sämtlicher Erkenntnisse des Reichsgerichts in Zivilsachen, II. Zivilsenat, 2. Vierteljahr 1941 Nr. 13.

<sup>40</sup> Urteilsabschrift (Anm. 39) 3.

<sup>41</sup> Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich über die Übertragung von Befugnissen nach den Vorschriften über die Anmeldung des Vermögens von Juden und über die Errichtung einer Vermögensverkehrsstelle im Ministerium für Handel und Verkehr vom 18. 5. 1938, GBlÖ. 139/1938.

re Sanktionen zubilligen müssen, etwa einen Ausschluss von der Geschäftsführung oder die Degradierung zum Kommanditisten, statt ihn ohne Abfindung aus der Gesellschaft zu drängen. So blieben die „Ariseure“ aneinander gekettet.

## 2. Damenkleiderfabrikation Armin Pollak Wien

Der chronologisch dritte Fall der Damenkleiderfabrikation Armin Pollak Wien ist zunächst zu behandeln, weil er dem Salzburger Fall des Schuhhauses Pasch im Ausgangspunkt sehr ähnlich ist.<sup>42</sup> Wiederum ging es um ein jüdisches Geschäft in Österreich, das 1938 von den Inhabern nicht mehr weitergeführt werden konnte. Und erneut gab es einen Gesellschafter vom Fach und einen politischen Gewährsmann, in diesem Fall einen SS-Obersturmführer, die eine offene Handelsgesellschaft gründeten, um das vormals jüdische Geschäft fortzuführen. Auch diese Gesellschaft endete im Streit. In diesem Fall widerrief die Vermögensverkehrsstelle die beiden Gesellschaftern erteilte Genehmigung zur Geschäftsführung einseitig zu Lasten des im Geschäft aktiven Sozius, weil dieser falsche Angaben über sein eigenes Vermögen gemacht habe. Zugunsten des Obersturmführers wurde die Genehmigung jedoch aufrechterhalten. Dieser setzte vor dem Landgericht und Oberlandesgericht Wien rechtskräftig durch, dass er das Unternehmen ohne seinen Mitgesellschafter weiterführen dürfe. Der ausgeschlossene Gesellschafter stritt nun im Jahre 1944 bis zum Reichsgericht um seine Abfindung. Die Berechtigung des Abfindungsanspruchs wurde vom Obersturmführer mit der Begründung bestritten,

dass auch er selbst über die Vermögensverhältnisse des Mitgeschafters getäuscht worden sei, so dass er den Gesellschaftsvertrag wegen arglistiger Täuschung wirksam angefochten habe. Außerdem könne die Gesellschaft nicht wirksam entstanden sein, wenn die Genehmigung der Vermögensverkehrsstelle zu Lasten eines der Gesellschafter widerrufen worden sei.

Landgericht und Oberlandesgericht Wien hatten entschieden, dass eine Gesellschaft bestanden habe, die folglich nach ihrer Beendigung auseinandergesetzt werden müsse. Das Reichsgericht bestätigte diese Entscheidungen auf rein gesellschaftsrechtlicher Grundlage. Die Gewinnbeteiligung des ausgeschlossenen Gesellschafter verstoße weder gegen das „gesunde Volksempfinden“ noch gegen die Zwecke der Verordnungen über die Anmeldung und den Einsatz des jüdischen Vermögens.<sup>43</sup> Der Obersturmführer selbst habe anerkannt, dass eine Gesellschaft bestanden habe, indem er darauf geklagt habe, die Aktiva und Passiva der Gesellschaft übernehmen zu dürfen. Widerrufe die Vermögensverkehrsstelle die Genehmigung zur Geschäftsführung durch einen der Gesellschafter, so berühre dies den Gesellschaftsvertrag nicht. Der durch die in Vollzug gesetzte Gesellschaft erwirtschaftete Gewinnanteil gehe dem ausgeschlossenen Gesellschafter selbst dann nicht verloren, wenn der Gesellschaftsvertrag angefochten werde. Hier wendete das Reichsgericht die Lehre von der fehlerhaften Gesellschaft an, die selbst im Fall der Anfechtung nur eine Abwicklung für die Zukunft, nicht aber rückwirkend für die Vergangenheit zulasse. Der ausgeschlossene Gesellschafter habe durch seine erfolgreiche Arbeit den Gewinn erwirtschaftet, der nun dem Obersturmführer zu Gute komme. Und er habe durch seine falschen Angaben erst dafür gesorgt, dass der Obersturmführer nun das Unternehmen allein fortführen könne. Je-

<sup>42</sup> Auch zum folgenden Reichsgericht, Urteil vom 13. 10. 1944 – II 88/44 – in Deutschland wohl unveröffentlicht, Urteilsabschrift in der Bibliothek des Bundesgerichtshofs Z A 12030, Sammlung sämtlicher Erkenntnisse des Reichsgerichts in Zivilsachen, II. Zivilsenat, 3./4. Quartal 1944, Nr. 88.

<sup>43</sup> Urteilsabschrift (Anm. 42) 9.

denfalls schulde der Obersturmführer seinem früheren Mitgesellschafter dessen Anteilswert. Wie im Fall Schuhhaus Pasch sah das Reichsgericht es auch hier nicht als seine Aufgabe an, den einen „Ariser“ zu Lasten des anderen zu bevorzugen.

### 3. Maschinenfabrik Andritz Graz

Der dritte hier zu besprechende Fall – chronologisch der zweite – führt weg aus den kleinbürgerlich-kleinlichen Streitigkeiten um das geraubte jüdische Vermögen in die bessere Gesellschaft Österreichs.<sup>44</sup> Die Grazer Maschinenfabrik Andritz AG hatte ihrem Vorstandsmitglied Carl Ferstel anlässlich eines Dienstjubiläums eine besondere Pensionszusage gegeben, von der nun seine Witwe, die wiederverehelichte Wiener Ministerialratsgattin Amelie Rovelli profitierte. Amelie Rovellis Schwager Max von Gutmann hatte Anfang des 20. Jahrhunderts die Maschinenfabrik Andritz übernommen.<sup>45</sup> Der bekannte österreichische Großunternehmer und Politiker Gutmann und seine Familie galten den Nazis als jüdisch, weshalb die Maschinenfabrik Andritz als vormals jüdisches Unternehmen galt. Die neuen, nunmehr „arischen“ Herren des Unternehmens brachten vor, dass die Familie Gutmann ihre Angehörigen eigenmächtig ohne Zustimmung der Generalversammlung versorgt habe und dass eine solche „gesellschafts- und betriebsfremde Belastung“ nicht mehr zeitgemäß, vielmehr sittenwidrig sei.<sup>46</sup>

Die Witwe klagte in allen drei Instanzen erfolgreich ihre Pension ein. In Bezug auf das Landgericht und Oberlandesgericht Graz konnte man noch spekulieren, dass beide Gerichte der klagenden Witwe einen Prominentenbonus eingeräumt hatten. Carl Ferstel war der Sohn des Architekten Heinrich Ferstel. Amalie Rovelli geborene Hartmann war eine Tochter der Burgschauspieler Ernst und Helene Hartmann. Ihre Schwester Emilie Hartmann heiratete den Unternehmer Max von Gutmann. Dem Reichsgericht in Leipzig, das hier unter Beteiligung nur eines einzigen österreichischen Richters entschied,<sup>47</sup> waren die Familien Gutmann, Hartmann und Ferstel jedoch gewiss weitgehend unbekannt. Blieb die Frage, ob die „arische“ Witwe eines „arischen“ Vorstandsmitglieds hier bevorzugt wurde. Doch das Reichsgericht betonte ausdrücklich, die Beurteilung der Pensionszusage stehe „in keinem rechtlichen Zusammenhang mit der Tatsache, daß die Familie Gutmann im Unterschied zur deutschblütigen Klägerin und ihrem ersten Ehemann jüdisch ist. [...] Daß die ganz überwiegende Mehrheit der Aktien der Beklagten in Händen von Juden war und auch der Vorstand unter jüdischem Einfluß stand, ist für die Beurteilung dieser Rechtssache ohne rechtliche Bedeutung.“<sup>48</sup> Von Bedeutung sei vielmehr, dass die Gesellschaftsorgane „durch eine weitgehende und heute mehr als ehemals betonte Treuepflicht gegenüber dem Unternehmen und seinen Aufgaben in der Gemeinschaft beschränkt sind. Verstöße gegen diese Pflicht haben neben den unter Umständen eintretenden Ersatzpflichten der für die juristische Person handelnd auftretenden natürlichen Personen die Folge, daß die so zustande gekommenen Rechtsgeschäfte Treu und Glauben und den guten Sitten widersprechen und daher anfechtbar sind“. Gemessen daran, war die Pensionszusage

<sup>44</sup> Auch zum folgenden Reichsgericht, Urteil vom 13. 11. 1941 – II 108/41 – in Deutschland wohl unveröffentlicht, Urteilsabschrift in der Bibliothek des Bundesgerichtshofs Z A 12030, Sammlung sämtlicher Erkenntnisse des Reichsgerichts in Zivilsachen, II. Zivilsenat, 4. Vierteljahr 1941, Nr. 18.

<sup>45</sup> Zur Unternehmens- und Familiengeschichte MATTHIS, *Big Business in Österreich*, 31ff.; ARNBOM, *Friedmann, Gutmann, Lieben, Mandel und Strakosch*, 63, 90ff.

<sup>46</sup> Urteilsabschrift (Anm. 44) 2, 4.

<sup>47</sup> Dazu unten 0.

<sup>48</sup> Auch für die folgenden Zitate Urteilsabschrift (Anm. 44) 4–7.

nicht zu beanstanden: „Der Ehemann der Klägerin stand mehr als 2 ½ Jahrzehnte hindurch in leitender und verantwortungsvollster Stellung im Dienst der Beklagten. Die streitige Abrede ist anlässlich und im Zusammenhang seines 25-jährigen Dienstjubiläums bei der Beklagten getroffen worden und sollte offenbar zugleich eine besondere Anerkennung und Wertschätzung dessen bedeuten, was der Ehemann der Klägerin für die Beklagte geleistet hatte.“ Überdies sei die Maschinenfabrik Andritz ein „Glied des festgefühten und außerordentlich kapitalkräftigen Gutmann’schen Familienkonzerns, an dem sie eine feste sichere Stütze und ausgiebigsten Rückhalt hatte“. Die jüdische Familie und ihr „arisches“ Vorstandsmitglied hatten gute Arbeit geleistet, die das Reichsgericht honorierte.

#### 4. Die Fälle im Kontext

Die drei hier geschilderten Fälle betrafen drei unterschiedlich bekannte und unterschiedlich gut erforschte Unternehmen. Das Schuhhaus Pasch war ein in Salzburg sehr bekanntes Schuhgeschäft. Seine Geschichte ist von Albert Lichtblau im Rahmen seiner Studie über „Arisierungen“ in Salzburg für die Österreichische Historikerkommission im Detail rekonstruiert worden.<sup>49</sup>

Die Maschinenfabrik Andritz hat ihren festen Platz in Darstellungen zur österreichischen Unternehmensgeschichte;<sup>50</sup> die Familienverhältnisse werden sogar unter [www.viennatouristguide.at](http://www.viennatouristguide.at) ausgebreitet.<sup>51</sup> Am wenigsten war über die Damenkleiderfabrikation Armin Pollak in Wien herauszufinden. Immerhin war in der Karl Krausschen „Fackel“ von „Mitte Juni 1903“ zu lesen, dass „Herr Armin Pollak, Chef der Firma Pollak & Löwenstein in Mariahilf,

Millergasse Nr. 33“ dazu beigetragen habe, einen Mann festzunehmen, der ein Attentat auf den österreichischen Kaiser verüben wollte.<sup>52</sup> Ob das gerade der „Armin Pollak“ des Reichsgerichtsfalls war, ließ sich nicht ermitteln; immerhin hatte das Unternehmen Grundbesitz in Mariahilf.

Im Kontext der sonstigen Entscheidungen des II. Zivilsenats aus der NS-Zeit ist der Fall Maschinenfabrik Andritz durchaus typisch, während das Schuhhaus Pasch und die Damenkleiderfabrikation Armin Pollak eher untypisch sind. Zwar zitierte das Reichsgericht im Fall Schuhhaus Pasch eigene Entscheidungen zum Versuch, den einzigen Mitgesellschafter „aus wichtigem Grund“ aus dem Unternehmen zu drängen,<sup>53</sup> als auch im Fall Armin Pollak Präjudizien zur Unwirksamkeit von „Arisierungen“.<sup>54</sup> Doch beides traf in der Praxis des II. Zivilsenats sonst offenbar nur selten zusammen.<sup>55</sup> Es lässt sich nur spekulieren, dass in Österreich anders als in Deutschland der Übergang von der ‚unregulierten‘ zur ‚unrechtssicheren‘ „Arisierung“ im Zeit-

<sup>52</sup> Die Fackel 5, Nr. 141 v. 20. 6. 1903, 2.

<sup>53</sup> Reichsgericht, Urteil vom 5. 5. 1941 – II 21/41 – Deutsches Recht 1941, 1945–1947, 1946f. Vgl. dort auch die Erwägung, die Genehmigung könne „unter besonderen Umständen von der Genehmigungsbehörde nachträglich zurückgenommen werden“, unter Hinweis auf KRÜGER, Die Lösung der Judenfrage in der deutschen Wirtschaft 269.

<sup>54</sup> Zum „Widerruf einer erteilten Genehmigung zur Veräußerung eines jüdischen Geschäfts“ zitierte der Senat (Urteilsabschrift [Anm. 42], 6) die Entscheidungen des Reichsgerichts, Urteil vom 18. 8. 1941 – V 70/41 – RGZ 167, 236–243, 241; Reichsgericht, Urteil vom 21. 8. 1944 – II 53/44 – wohl unveröffentlicht, Urteilsabschrift in der Bibliothek des Bundesgerichtshofs Z A 12030, Sammlung sämtlicher Erkenntnisse des Reichsgerichts in Zivilsachen, II. Zivilsenat, 3./4. Quartal 1944 Nr. 74.

<sup>55</sup> Siehe aber Reichsgericht, Urteil vom 19. 5. 1944 – II 12/44 – wohl unveröffentlicht, Urteilsabschrift in der Bibliothek des Bundesgerichtshofs Z A 12030, Sammlung sämtlicher Erkenntnisse des Reichsgerichts in Zivilsachen, II. Zivilsenat, 1./2. Vierteljahr 1944, Nr. 47, zitiert in Urteilsabschrift (Anm. 42) 8.

<sup>49</sup> LICHTBLAU, Arisierungen 36–45, 163 f., 218.

<sup>50</sup> Wie Anm. 45.

<sup>51</sup> [http://www.viennatouristguide.at/Friedhofe/Zentralfriedhof/Tor1\\_pers/tree/Gutmann/gutmann\\_ueberblick.htm](http://www.viennatouristguide.at/Friedhofe/Zentralfriedhof/Tor1_pers/tree/Gutmann/gutmann_ueberblick.htm) (10. 3. 2017).

raffer abließ und bestimmte Fallkonstellationen begünstigte.<sup>56</sup> So mochten sich Funktionäre des Regimes nicht wie in Deutschland vor 1938 etwa durch bloßen Terror bereichern, sondern in einer Doppelfunktion als Entscheider und Unternehmer in Gesellschaftsverhältnisse begeben, zu denen erst der „Anschluss“ und die „Arisierungsverordnungen“ Anlass und Mittel gegeben hatten. Demgegenüber waren die Ruhegehaltsfälle wie bei der Maschinenfabrik Andritz in Deutschland sehr häufig und betrafen bekannte Unternehmen wie die Berliner Schultheiß-Brauerei.<sup>57</sup> Das Reichsgericht legte hier Maßstäbe an, die es weder dem Aktiengesetz noch den „Arisierungsverordnungen“ entnehmen konnte. Ging es der Gesellschaft gut, wurde gefragt, ob die „Aufwärtsentwicklung des verpflichteten Unternehmens“ auf der früheren Leistung des Pensionsempfängers beruhe oder aber „eine Folge des allgemeinen, durch die nationalsozialistische Wirtschaftsführung hervorgerufenen Aufschwungs“ sei.<sup>58</sup> Für die Kürzung der Ruhegehälter wurde also differenziert nach dem Beitrag, den der vormalige Geschäftsleiter zum Gedeihen des Unternehmens geleistet hatte, auch im Fall eines jüdischen Versorgungsempfängers.<sup>59</sup> Um festzustellen, ob eine Kürzung zulässig sei, stellte das Gericht zusätzlich die Frage, ob die gekürzte Pension auskömmlich sei, zynischerweise gemessen daran, was einem deutschen Juden Ende der 30er/Anfang der 40er Jahre als standesgemäß zuzubilligen sei.<sup>60</sup>

Dem deutschen Leser von Reichsgerichtsurteilen fallen an den drei österreichischen Entscheidungen einige prozessuale Besonderheiten auf. Ent-

schieden wurde nach der österreichischen Zivilprozessordnung.<sup>61</sup> Die Urteile tragen allein die Unterschrift des Senatspräsidenten Eugen Kolb, obwohl jeweils fünf Richter mitgewirkt haben. Tatbestand und rechtliche Würdigung sind unter „Entscheidungsgründen“ zusammengefasst. Die Parteien sind mit ihren vollen Adressen angegeben, während in deutschen Fällen nur die Anwälte eine ladungsfähige Anschrift haben. Den österreichischen Besonderheiten zum Trotz entschied der II. Zivilsenat in drei hier behandelten Fällen nur unter geringer Beteiligung österreichischer Richter, nämlich in den Fällen von 1941 mit Wolfgang Schrutka, Sohn des Wiener Prozessualisten Emil Schrutka von Rechtenstamm,<sup>62</sup> im letzten Fall von 1944 mit Arthur Köllensperger. Köllensperger geriet während seiner Zeit am Reichsgericht unter politischen Druck, weil er als Strafrichter jene Offiziere zu milde bestraft habe, die den Putschversuch Ende Juli 1934 nahe Salzburg niedergeschlagen hatten.<sup>63</sup>

Abschließend sei geschaut auf ein für Rechtshistoriker ganz praktisches Detail, nämlich die Überlieferung der Entscheidungen. Soweit ermittelbar, ist nur das erste Urteil in einer Zeitschrift veröffentlicht worden, im „Deutschen Recht“. Dies dürfte für die späten antisemitisch konnotierten Urteile der Veröffentlichungsquote bei deutschen Fällen entsprechen. Allerdings war hier eine Auswertung österreichischer Zeit-

<sup>56</sup> Vgl. LICHTBLAU, Arisierungen 18–20.

<sup>57</sup> Unter mehreren Fällen Reichsgericht, Urteil vom 24. 4. 1940 – II 169/39 – DR 1940, 1310–1313.

<sup>58</sup> Reichsgericht, Urteil vom 17. 7. 1939 – II 195/38 – RGZ 161, 301–308, 307.

<sup>59</sup> Reichsgericht, Urteil vom 10. 7. 1941 – II 18/41 – wohl unveröffentlicht.

<sup>60</sup> Hierzu besonders Reichsgericht, Urteil vom 15. 5. 1941 – II 14/41 – wohl unveröffentlicht.

<sup>61</sup> § 3 der Verordnung zur weiteren Überleitung der Rechtspflege im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten vom 28. 2. 1939, RGBl. I, 385, 386. Die Änderungen im österreichischen Zivilprozessrecht für die Jahre von 1938–1945 sind dokumentiert in MAYR, 100 Jahre österreichische Zivilprozeßgesetze 278, 282, 285f., 292, 297. Zu Beratungen über die deutsch-österreichische Rechtsvereinheitlichung im Prozessrecht SCHUBERT, Freiwillige Gerichtsbarkeit und Zivilprozess II, 143ff.

<sup>62</sup> Biographische Angaben bei SCHUBERT, Zivilprozeß und Gerichtsverfassung 105.

<sup>63</sup> Personalakte Arthur Köllensperger, Bundesarchiv Berlin, R 3001 Nr. 64010, Bl. 32, 36–38.

schriften nicht möglich. Alle Entscheidungen, vor allem auch die unveröffentlichten, sind in vollständigen Abschriften in der „Sammlung sämtlicher Erkenntnisse des Reichsgerichts“ erhalten, die in der Bibliothek des Bundesgerichtshofs in Karlsruhe eingesehen werden können.<sup>64</sup> Auf dieser Grundlage kennen wir auch die Richter und Anwälte, deren Personalakten im Bundesarchiv Berlin lagern.<sup>65</sup> Erstaunlicherweise war jedoch im Bundesarchiv Berlin für keinen der drei Fälle eine Prozessakte zu ermitteln. Erstaunlich ist dies deshalb, weil die Überlieferung der Prozessakten für die letzten zehn Jahre des Reichsgerichts fast lückenlos ist. Die österreichischen Fälle haben ein reguläres Aktenzeichen im Geschäftsstellenbuch des II. Zivilsenats.<sup>66</sup> Hier hilft freilich ein Blick in das Österreichische Staatsarchiv, das zu weiteren Recherchen anregt. Im Rahmen des FWF-Projektes „Zivilrecht in unsicheren Zeiten“ unter der Leitung von Franz-Stefan Meissel wurde ermittelt, dass zahlreiche Akten zu österreichischen Reichsgerichtsfällen beim Obersten Gerichtshof in Wien erhalten geblieben sind, die nunmehr im Österreichischen Staatsarchiv aufbewahrt werden. Von den hier vorgestellten drei Fällen ist zumindest im Fall der Damenfabrikation Armin Pollak in Wien eine Akte überliefert.<sup>67</sup> Reichsgerichtsrat Heinrich Frings vermerkte in seinem „Bericht für die mündliche Verhandlung“ und seinem „Aktenauszug“: „Nach welchen Grundsätzen die Akten der Vermögensverkehrsstelle Wien (3 Bde.) angelegt sind, ist

nicht ersichtlich. Die Bezifferung geht durcheinander.“<sup>68</sup> Offenbar hatten die Plünderer und ihre Helfer es sehr eilig gehabt.

## Korrespondenz:

Prof. Dr. Jan THIESSEN  
Humboldt-Universität zu Berlin  
Juristische Fakultät  
Unter den Linden 6  
D-10099 Berlin  
jan.thiessen@rewi.hu-berlin.de

## Abkürzungen:

|           |   |
|-----------|---|
| DR        | Deutsches Recht   |
| JZ        | Juristenzeitung   |
| JW        | Juristische Wochenschrift   |
| RGZ       | Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen  |
| SeuffArch | Archiv für die Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten [Seufferts Archiv] |

Siehe auch das allgemeine Abkürzungsverzeichnis: [<http://www.rechtsgeschichte.at/files/abk.pdf>]

<sup>64</sup> Signatur Z A 12030.

<sup>65</sup> Bestände R 3001 und R 3002.

<sup>66</sup> Bundesarchiv Berlin R 3002 Prozesslisten II. Zivilsenat 1941, 1944.

<sup>67</sup> ÖStA, AdR, Oberster Gerichtshof, Verfahrensakten, Kart. 71, II, V 1944; dem Verfasser dieses Beitrags zugänglich gemacht im Rahmen des FWF-Projektes „Zivilrecht in unsicheren Zeiten“ unter der Leitung von Univ.-Prof. Dr. Franz-Stefan Meissel. Der oben unter 0. genannte Name des früheren Geschäftsinhabers wurde der in Anm. 42 nachgewiesenen Urteilsabschrift entnommen.

<sup>68</sup> Prozessakte (Anm. 67), maschinenschriftlicher Bericht von Reichsgerichtsrat Heinrich Frings vom 21. 9. 1944 und undatierter Aktenauszug (unpaginiert). Der Überschrift „Bericht“ ist handschriftlich hinzugefügt „für die mündliche Verhandlung“. Offenbar deshalb trägt Frings' Bericht keine Anmerkungen von Senatspräsident Eugen Kolb. Biographische Angaben zu Frings und Kolb bei KAUL, Geschichte des Reichsgerichts 268f., 307f.

## Literatur:

- Götz ALY, Hitlers Volksstaat. Raub, Rassenkriege und nationaler Sozialismus (Frankfurt am Main 2005).
- Marie-Theres ARNBOM, Friedmann, Gutmann, Lieben, Mandel und Strakosch. Fünf Familienporträts aus Wien vor 1938 (Wien u.a. 2002).
- Johann BRAUN, Rechtsgeschichte in den Trümmern der Gegenwart. Zu Monika Frommel JZ 2016, 913–920, in: JuristenZeitung 72 (2017) 451–455.
- Horst DREIER, Rezeption und Rolle der Reinen Rechtslehre. Festakt aus Anlass des 70. Geburtstags von Robert Walter (= Schriftenreihe des Hans-Kelsen-Instituts 22, Wien 2001).
- Monika FROMMEL, Rechtsphilosophie in den Trümmern der Nachkriegszeit, in: JuristenZeitung 71 (2016) 913–920.
- Monika FROMMEL, Schlusswort. Zu den Erwidern von Johann Braun JZ 2017, 451, Alexander Hollerbach JZ 2017, 455 und Bernd Rütters JZ 2017, 457 auf Monika Frommel, Rechtsphilosophie in den Trümmern der Nachkriegszeit, JZ 2016, 913–920, in: JuristenZeitung 72 (2017) 460–462.
- Hans-Peter HAFERKAMP, „Österreiches“, „Deutsches“ und „Nationalsozialistisches“ in der Rechtsprechung des Reichsgerichts zum ABGB zwischen 1939 und 1945, in: Barbara DÖLEMAYER, Heinz MOHNHAUPT (Hgg.), 200 Jahre ABGB (1811–2011). Die österreichische Kodifikation im internationalen Kontext (= Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 267, Frankfurt am Main) 159–175.
- Hans-Peter HAFERKAMP, Positivismen als Ordnungsbegriffe einer Privatrechtsgeschichte des 19. Jahrhunderts, in: Okko BEHREND, Eva SCHUMANN (Hgg.), Franz Wieacker. Historiker des modernen Privatrechts (Göttingen 2010) 181–211.
- Wolfgang HEFERMEHL, Die Entjudung der deutschen Wirtschaft, in: Deutsche Justiz 100 (1938) 1981–1984.
- Susanne HEIM, Einleitung, in: Götz ALY u.a. (Hg.), Die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden durch das nationalsozialistische Deutschland 1933–1945, Bd. 2: Deutsches Reich 1938 – August 1939 (München 2009) 13–63.
- Alexander HOLLERBACH, Rechtsphilosophische Irrlehre: Monika Frommel über Erik Wolf. Zu Monika Frommel JZ 2016, 913–920, in: JuristenZeitung 72 (2017) 455–457.
- Friedrich Karl KAUL, Geschichte des Reichsgerichts, Bd. 4: 1933–1945 (Berlin 1971).
- Alf KRÜGER, Die Lösung der Judenfrage in der deutschen Wirtschaft. Kommentar zur Judengesetzgebung (Berlin 1940).
- Albert LICHTBLAU, „Arisierungen“, beschlagnahmte Vermögen, Rückstellungen und Entschädigungen in Salzburg (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich 17/2, Wien–München 2004).
- Werner MARKMANN, Paul ENTERLEIN, Die Entjudung der deutschen Wirtschaft. Arisierungsverordnungen vom 26. April und 12. November 1938 (Berlin 1938).
- Franz MATHIS, Big Business in Österreich. Österreichische Großunternehmen in Kurzdarstellungen (Wien–München 1987).
- Peter G. MAYR (Hg.), 100 Jahre österreichische Zivilprozessgesetze (Wien 1998).
- Cornelia SCHMITZ-BERNING, Vokabular des Nationalsozialismus (Berlin 2007).
- Gustav RADBRUCH, Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht, Süddeutsche Juristen-Zeitung 1 (1946) 105–108.
- Bernd RÜTTERS, Die unbegrenzte Auslegung. Zum Wandel der Privatrechtsordnung im Nationalsozialismus (Tübingen 2012).
- Bernd RÜTTERS, „Rechtsphilosophie in den Trümmern der Nachkriegszeit“. Ergänzungen zu Monika Frommel JZ 2016, 913–920, in: JuristenZeitung 72 (2017) 457–460.
- Jan SCHRÖDER, Rechtswissenschaft in Diktaturen. Die juristische Methodenlehre im NS-Staat und in der DDR (München 2016).
- Werner SCHUBERT (Hg.), Freiwillige Gerichtsbarkeit und Zivilprozess II. Ausschüsse für Freiwillige Gerichtsbarkeit (1935–1939) und für Bürgerliche Rechtspflege (1937–1942) (= Akademie für Deutsches Recht 1933–1945. Protokolle der Ausschüsse 21, Frankfurt am Main 2013).
- Werner SCHUBERT, Zivilprozeß und Gerichtsverfassung. Ausschüsse der Akademie für Deutsches Recht und „Ämter“ des Reichsjustizministeriums von 1934–1944 (= Akademie für Deutsches Recht 1933–1945. Protokolle der Ausschüsse 6, Frankfurt am Main 1997).
- Jan THIESSEN, Der Ausschluss aus der GmbH als ‚praktische Durchführung einer verbrecherischen Irrlehre‘ – eine Rechtsfortbildungsgeschichte (= Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts, Tübingen 2018, erscheint demnächst).
- Fabian WITTECK, Nationalsozialistische Rechtslehre und Naturrecht. Affinität und Aversion (Tübingen 2008).